

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

An
die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte
die regionalen Koordinator*innen der Frühen Hilfen
die Kommunalen Landesverbände
das Landesamt für Gesundheit und Soziales
- **nur per Mail** -

Bearbeitet von: Christiane Sparr

Telefon: 0385/588-9230

E-Mail: Christiane.Sparr@sm.mv-
regierung.de

Az: 800-00000-2020/001-023

Schwerin, den 07.04.2020

**Hinweise zu den Auswirkungen der Corona-Maßnahmen auf die Förderung im
Bereich der Frühen Hilfen (Bundesstiftung Frühe Hilfen)
Ergänzung zum Schreiben des SM vom 6. April 2020 zu Zuwendungen im Bereich
der Kinder- und Jugendhilfe unter den Bedingungen der Einschränkungen durch
SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ihnen gestern seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V übersandte Schreiben gilt grundsätzlich auch für die Förderungen im Bereich der Frühen Hilfen durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen.

Aufgrund der Förderung durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen ergeben sich einzelne spezifische Ergänzungen, die Nachfolgend zu beachten sind:

- Es besteht unbürokratisch die Möglichkeit, andere Formate durchzuführen und abzurechnen - z. B. Videokonferenzen, Webinare, Online-Beratung u. a. m. Neue Beratungsformate müssen den Familien bekannt gemacht werden. Aktuelle Hinweise für Familien auf den Homepages der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Verteilung aktueller Informationen an weiteren geeigneten Orten wären hilfreich. Zudem ist die Verlinkung zu den Homepages des Sozialministeriums und der Familienbotschaft oder zum Internetauftritt des NZFH unter <https://www.elternsein.info> möglich.
- Es sollen ausdrücklich „Angebote auf Distanz“ angeboten werden, insbesondere für diejenigen Nutzerinnen und Nutzer, die in der jetzigen Situation besondere Unterstützung benötigen. Telefon, Handy, Videotelefonate und Internet helfen, in Kontakt zu bleiben.

- Besondere Einzelfälle aus den Landkreisen und kreisfreien Städten werden zwischen der Landeskoordinierungsstelle, der Bewilligungsbehörde und der Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen auf kurzem Wege abgestimmt.
- Wesentliche Abweichungen vom Antrag sind zu dokumentieren und sind im Verwendungsnachweis 2020 auszuweisen. Im Rahmen der Prüfung gelten folgende zuwendungsrechtlichen Prinzipien:
 - Kommt es aufgrund des Coronavirus zu Ausfällen von Veranstaltungen, die für das Jahr 2020 beantragt wurden und entstehen Storno-/ oder anderweitige Ausfallkosten, können diese aufgrund der Ausnahmesituation im Rahmen der gewährten Zuwendung/Zuweisung grundsätzlich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und abgerechnet werden, wenn diese nicht aus im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenmitteln aufgebracht werden können.

Möglichkeiten einer kostenfreien oder -günstigen Stornierung sind in Anspruch zu nehmen und die Bemühungen entsprechend zu dokumentieren. Die Ausgaben sind entsprechend im Verwendungsnachweis nachzuweisen.

- Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
- Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, bspw. durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten nicht aus Mitteln der BSFH anerkannt werden.
- Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen.
- Die Zuweisung/Zuwendung der Bundesstiftung erfolgt subsidiär, zinsfreie staatliche Hilfen oder Leistungen aufgrund der Krise sind stets vorrangig zu beantragen und im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Christiane Sparr